



Landeskonferenz der  
Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen  
und Universitätsklinika des Landes NRW

## Die Sprecherinnen

Dipl.-Ing. Marlies Diepelt,  
RWTH Aachen  
Dipl.-Ing. Gabriele Drechsel,  
Fachhochschule Köln  
Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.  
Gabriele Kirschbaum,  
Fachhochschule Dortmund  
Dr. Ute Zimmermann,  
Universität Dortmund

LaKof NRW, c/o FH Köln • Ubierring 40 • D-50678 Köln

Ubierring 40  
D-50678 Köln

Telefon +49 221 / 8275 - 3611  
Telefax +49 221 / 8275 - 3938  
lakofnrw@zv.fh-koeln.de  
[www.lakofnrw.fh-koeln.de](http://www.lakofnrw.fh-koeln.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Köln

### **Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Klinika in NRW zum HFG-Kabinettsentwurf**

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine grundlegende Änderung der Hochschulstrukturen einhergehen, die den gesetzlichen Auftrag der tatsächlichen Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern erschwert.

Mit der vergrößerten Autonomie der Hochschulen, die die LaKoF prinzipiell begrüßt, erhalten die Hochschulen bei einer gleichzeitigen Unterfinanzierung des Hochschulhaushalts vermehrt administrative Aufgaben, die aus dem Personalbestand erfüllt werden müssen.

Dies führt einerseits dazu, dass auch wissenschaftlich Beschäftigte Verwaltungsaufgaben erhalten oder dass wissenschaftliches Personal durch Verwaltungspersonal ersetzt wird. Dadurch reduziert sich die zeitliche und zahlenmäßige Qualifikationsmöglichkeit und der wissenschaftliche Karriereweg wird eingeschränkt. Insbesondere für befristet Beschäftigte ist diese Entwicklung problematisch, da für sie die 2x6-Jahre-Befristungsregelung greift. Eine Möglichkeit wäre, Entfristungsmöglichkeiten für Hochschulmanagement-Aufgaben vorzusehen.

Andererseits führt die Unterfinanzierung und die Aufhebung der Ausfinanzierung des Personalhaushalts zu alters- und frauendiskriminierenden Personalentscheidungen. Sogar die Berufung auf Professuren richtet sich nicht mehr nur nach Qualitätsmerkmalen, sondern nach den Kosten, die die auszuwählende Person produziert. Bei einer dezentralisierten Mittelverwaltung in den Fachbereichen der Hochschulen forciert die enge Finanzlage eine Entscheidung gegen ältere, verheiratete und Kandidatinnen mit Kindern.

Gleichstellungspolitische Bemühungen, Frauen eine wissenschaftliche Karriere zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, werden unter diesen Umständen deutlich erschwert und zum Teil unmöglich. Die gesetzlichen Vorgaben stabilisieren prekäre und unsichere Arbeitsverhältnisse für Wissenschaftlerinnen.

Die LaKoF fordert, dass die Hochschulen ihren staatlichen Auftrag in Lehre und Forschung auch künftig mit ausfinanzierten Haushalten erfüllen können und dass die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben über einen finanziellen Ausgleich abgedeckt werden.

### **§ 3 (1) Aufgaben**

Der Aufgabenkatalog der Hochschulen wird auf einen Kernbereich reduziert, wodurch den Hochschulen ein größerer Spielraum für die Definition eigener Schwerpunkte eingeräumt wird. Gleichwohl stößt die Streichung der folgenden Punkte auf Kritik der LaKoF:

Die Aufgaben, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung für Demokratie und sozialen Rechtsstaat sowie Beachtung ökologischer Folgewirkungen von Forschungsergebnissen sind, unbeschadet der Möglichkeit von Regelungen durch entsprechende Bestimmungen in den Grundordnungen weiterhin für alle Hochschulen verbindlich zu machen und gesetzlich festzuschreiben.

### **§ 3 Abs. 4: Insolvenz**

Im Falle einer Insolvenz sind die Angestellten deutlich schlechter geschützt als Beamtinnen und Beamte. Die LaKoF sieht es als notwendig an, für diese Gruppe eine ausreichende Absicherung zu schaffen (z.B. durch Verpflichtung zu Sozialplänen).

### **Zu § 21 Hochschulrat**

Im Sinne der Gleichstellung sollte die geschlechterparitätische Besetzung des Hochschulrates gesetzlich vorgesehen werden.

Die LaKoF sieht in der Unbestimmtheit der Auswahl der Hochschulrat-Mitglieder ein grundlegendes Legitimationsproblem. Die Bestimmungen für die Bestellung von Hochschulrat und hauptberuflichen Mitgliedern sollte konkretisiert und vereinheitlicht werden (z.B. europaweite Ausschreibung, Findungskommission).

### **Zu § 24 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Intention, mit § 24 die Position der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen zu stärken, um damit den gleichstellungsrelevanten Aufgaben eine größere Bedeutung zukommen zu lassen, wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sind Details des § 24 so konstruiert, dass gerade diese Intention konterkariert wird:

Gemäß Abs. 1 Satz 5

ist die **Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs** in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme.

Es bedarf hier einer Regelung, die eine Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die gegenseitige Entsendung der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten in die Berufungskommissionen anderer Fachbereiche ermöglicht. Soweit die Gleichstellungsbeauftragte eines Fachbereiches in einer Berufungskommission desselben Fachbereiches Mitglied ist, besteht die Gefahr einer Interessenskollision. Diese Problematik kann auch zur Regelung in der Grundordnung vorgeschlagen werden.

Das in Abs. 1 Satz 7 einschränkende Qualifikationsprofil wird kritisch gesehen, weil dadurch nur Kandidatinnen aus dem Wissenschaftsbereich zugelassen werden. Der wissenschaftliche Bereich birgt durch die Vielzahl befristeter Verträge sowie durch die 12-Jahre-Befristung ohnehin starke zeitliche Belastungen. Die Wissenschaftlerinnen riskieren durch die Kandidatur einen zeitlichen und wissenschaftlichen Karriereknick.

Die Einschränkung der Kandidatinnen für die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten durch die Vorgabe eines zwingenden Hochschulabschlusses beträfe auch die Wahl der Stellvertreterinnen oder Beraterinnen und der Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen. Dies würde das o.g. Problem noch verschärfen. Zudem soll sich mit dem Statuswahlprinzip an vielen Hochschulen, die Vielfalt der an einer Universität beschäftigten und studierenden Frauen widerspiegeln, um die vielfältigen Interessen in der Gleichstellungsarbeit adäquat berücksichtigen zu können.

Die Einschränkung der Kandidatur widerspricht dem Deregulierungsprinzip und damit der Intention des Gesetzes. Zudem enthält sie eine Redundanz zum LGG, in dem zur Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten festgelegt ist, dass die fachliche Qualifikation den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden soll.

Abs. 1 Satz 3

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 wie folgt zu ändern: „Sie kann hierzu an den Sitzungen **des Hochschulrats**, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.“

Die LaKoF plädiert dringend dafür, den Satz 2 des § 24 wieder aufzunehmen.

#### **Wiederaufnahme des § 24 (2)**

**Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten soll an der Hochschule eine Gleichstellungskommission gebildet werden, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt.**

Bleibe es den Hochschulen freigestellt, eine Gleichstellungskommission einzurichten, würde damit die Möglichkeit der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule (HFG § 3 Abs. 4) eingeschränkt. Das LGG regelt nicht die Einrichtung einer Kommission.

#### **§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

§ 37 Abs. 1 Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden:

„Sie oder er kann **im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten** eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern.“

Nur durch diese Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten kann die intendierte Erhöhung des Frauenanteils ermöglicht werden.

## § 38 Berufungsverfahren

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 sollte das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und **im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten** treffen. Eine Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten reicht hier nicht aus.

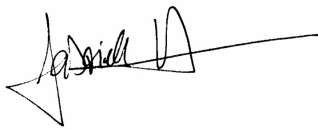
Mit freundlichen Grüßen



Marlies Diepelt



Gabriele Drechsel



Gabriele Kirschbaum



Dr. Ute Zimmermann